

Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung des Referenzertrages

**Hamburg,
27. April 2018**

Charlotte Probst

Grundlagen

Grundlagen I

- **mit EEG 2017 Einführung einer einstufigen Vergütungssystematik**
- **für jede Windenergieanlage Berechnung des konkreten Vergütungssatzes auf 100%-Standort auf Basis des jeweiligen Gebots**
- **über gesamten Vergütungszeitraum anzuwenden**
- **der anzulegende Wert ergibt sich aus Anwendung des standortspezifischen Korrekturfaktors**
- **Überprüfung in regelmäßigen Zeitintervallen**

Grundlagen II

- Grundlage für Berechnung des konkreten anzulegenden Wertes sind der *Zuschlagswert am Referenzstandort* und der *Gütefaktor*
- *Referenzstandort* ist eine standardisierte Modellumgebung, anhand derer der Ertrag berechnet wird, den eine Anlage dort innerhalb von fünf Jahren maximal erwirtschaften könnte, der sog. *Referenzertrag*
- die *Standortgüte* ergibt sich aus dem Verhältnis von *Referenzertrag* und *Standortertrag*

Grundlagen III – Konsequenzen für den Anlagenbetrieb

- grundsätzliche Konsequenz ist, dass im neuen Referenzertragsmodell größere Nabenhöhen angereizt werden
 - derzeit genehmigte und noch nicht an diese Regelung angepasste Anlagen werden dementsprechend benachteiligt
 - an Standorten mit Baubeschränkungen (bspw. Höhenrestriktionen) können diese Vorteile nicht genutzt werden
 - Bau und Betrieb hoher Anlagen an Standorten, an denen dies nicht notwendig ist?

Bestimmung der Standortgüte nach EEG 2017

Bestimmung des Standortgüte nach EEG 2017 – Standortertrag vor Inbetriebnahme

- die *Standortgüte* muss im einstufigen Modell bereits *vor Inbetriebnahme* durch Ertragsgutachten beim Netzbetreiber nachgewiesen werden
- der *Standortertrag* ergibt sich in diesem Fall nach Anlage 2 EEG 2017 aus dem Bruttostromertrag abzüglich dort genannter *Verlustfaktoren*
- *FGW TR 6* – Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen

Bestimmung des Standortgüte nach EEG 2017 – Verlustfaktoren vor Inbetriebnahme

Verlustfaktoren sind:

- Abschattungseffekte
- fehlende technische Verfügbarkeit in Höhe von höchstens 2 Prozent des Bruttostromertrags
- elektrische Effizienzverluste
- genehmigungsrechtliche Auflagen, bspw. zu Geräuschemissionen, Schattenwurf, Naturschutz oder zum Schutz des Flugbetriebs

Bestimmung des Standortgüte nach EEG 2017 – Problem: Genehmigungsrechtliche Auflagen

- Verluste finden also u.a. nur Berücksichtigung beim Ertrag, wenn sie sich aus *genehmigungsrechtlichen Auflagen* ergeben
 - Wie ist mit darüber hinausgehenden Abschaltungen, bspw. wegen Vereisung, Wartung o.Ä. umzugehen?
 - Können überobligatorische Verluste in die Genehmigung aufgenommen werden?
- es ist darauf zu achten, dass sich möglichst alle relevanten Betriebsbeschränkungen in der Genehmigung wiederfinden!

Bestimmung des Standortgüte nach EEG 2017 – Standortertrag nach Inbetriebnahme

- Überprüfung der Standortgüte *nach Inbetriebnahme* erfolgt im fünften, zehnten und fünfzehnten Betriebsjahr
- Basis ist die *tatsächlich eingespeiste Strommenge* im Betrachtungszeitraum für die einzelne Anlage
- addiert werden die *fiktiven Strommengen*
- FGW TR10 - Bestimmung der Standortgüte nach Inbetriebnahme

Bestimmung des Standortgüte nach EEG 2017 – Fiktive Strommengen nach Inbetriebnahme

- fiktive Strommengen sind solche, die der Anlagenbetreiber im Beurteilungszeitraum hätte einspeisen können
 - Verluste wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagement
 - Verluste wegen sonstiger Abschaltungen oder Drosselungen
 - technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 Prozent des Bruttostromertrags (optimierte Vermarktung, Eigenversorgung, direkte Stromlieferung an Dritte)

Bestimmung des Standortgüte nach EEG 2017 – Standortertrag nach Inbetriebnahme

- weicht danach der aktualisierte Gütefaktor auf Basis des Standortertrages der ersten fünf Jahre mehr als zwei Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor ab, müssen die in dem überprüften Zeitraum zu viel oder zu wenig geleisteten Zahlungen erstattet werden
- Nachzahlungen vom Netzbetreiber ohne Zinsen; Erstattungen an Netzbetreiber mit Zinsen

Bestimmung des Standortgüte nach EEG 2017 – Problem: Fehlende bzw. fehlerhafte Ertragsermittlung

- Konsequenzen einer unterbliebenen Ermittlung nach Inbetriebnahme?
 - Anspruch auf Einspeisevergütung gem. § 36h Abs. 3 EEG erst mit Nachweis des aktuellen Gütefaktors
- Konsequenzen einer (schuldlos) fehlerhaften Ermittlung nach Inbetriebnahme?
 - jedenfalls Korrektur nach erneuter Ermittlung der Standortgüte
 - Nachträgliche (sofortige?) Anpassung an tatsächlichen Faktor?

Bestimmung des Standortgüte nach EEG 2017 – Vorhaltung der Betriebsdaten

- seitens der Betreiber sind für die Auswertung die Betriebsdaten (Anlagenparameter, Statusinformation, Anlagenzustand, Genehmigungsaufgaben etc.) der relevanten Zeiträume vorzuhalten
- hieraus ergibt sich die Pflicht, die benötigten Betriebsdaten lückenlos und nicht veränderbar zu sichern

Bestimmung des Standortgüte nach EEG 2017 – Problem: Datenvorhaltung/Datenausfall I

- Problematik der Sicherheit und Zuverlässigkeit bei Speicherung und Übermittlung der Daten
 - Anwendbarkeit des Datenschutzrechts bei Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten
- Notwendigkeit eines einheitlichen, standardisierten Systems zur Sicherung und Übermittlung der Daten zur Vereinfachung und zur Schaffung vergleichbarer Sachverhalte?

Bestimmung der Standortgüte nach EEG 2017 – Problem: Datenvorhaltung/Datenausfall II

- Welche Rechtsfolge ergibt sich bei (schuldlosem) Verlust von Datensätzen?
 - Entfall des Vergütungsanspruchs? Schätzung der Erzeugungsleistung anhand bestehender Datensätze?
 - Wie wirkt das Nachreichen von Daten – ex nunc oder ex-tunc?

Fazit

- erhöhte Anforderungen an Anlagenplanung und Anlagenbetrieb
- bei Inbetriebnahme sind zukünftige Entwicklungen des Standortertrags zu kalkulieren – Risiko von Nachzahlungen
- qualitativ hohe Datengrundlage ermöglicht exakte Berechnungen und kann signifikante Abweichungen verhindern
- sorgfältige Betriebsführung, insbesondere auch bei der Aufzeichnung, Speicherung und Verarbeitung der relevanten Daten, um hier Fehler, Verluste und damit eventuell Nachzahlungen zu vermeiden

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**